



Beilagen
RU4-U-730/025-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205		07. Juli 2015

Betrifft
Raiffeisen Windpark GmbH, ImWind & Partner GmbH u. Windpower EP GmbH, „Windpark Scharndorf IV“; Genehmigung gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Bescheid

Die Raiffeisen Windpark GmbH, ImWind & Partner GmbH und die Windpower EP GmbH, alle vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Eingabe vom 03. Oktober 2014 in der Fassung der Modifikationen vom 25. März 2015 und 18. Mai 2015 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Scharndorf IV“ (7 Windenergielagen – 1 des Typs Enercon E101 und 6 des Typs Senvion 3.2M114) zur Genehmigung gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000 beantragt. Mit dem Vorhaben wird die Abänderung des im Jahre 2002 UVP-genehmigten „Windpark Scharndorf (I)“ einerseits in Form des Repowering von 5 Windenergielagen, und andererseits der zusätzlichen Errichtung von 2 weiteren Windenergielagen verfolgt. Der Antrag impliziert auch alle Genehmigungsanträge, die in den vom Vorhaben angesprochenen Rechtsmaterien einschlägig gründen. Mit diesem Antrag sind konsolidierte Projektunterlagen, Stand Mai 2015, verbunden.

Unter Bezugnahme auf das letztgültig eingereichte Projekt und die im Spruchteil D zusammengefasste Projektbeschreibung sowie das Ergebnis der fachlichen Beurteilung (= zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 19. Mai 2015 und fachspezifische Teilgutachten) wird die nachstehend dargestellte Entscheidung gefällt:

Spruch

Spruchteil A (Genehmigung)

Der Raiffeisen Windpark GmbH, ImWind & Partner GmbH und Windpower EP GmbH, alle vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die **Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Scharndorf IV“ erteilt.

Die Anlagen sind entsprechend den mit einer Bezugsklausel versehenen Projektunterlagen unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen sowie der Projektbeschreibung (zusammenfassend Spruchteil D des Bescheides) auszuführen und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Vorschriften in den Spruchteilen B und C dieses Bescheides Änderungen ergeben.

Die im Spruchteil B angeführten Auflagen und Bedingungen sowie die im Spruchteil C vorgegebenen Fristen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlagen einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung umfasst folgende materienrechtliche Genehmigungen bzw. Bewilligungen:

- I. Genehmigung gemäß **NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005** - NÖ EIWG 2005 für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen.
- II. Bewilligung gemäß **NÖ Starkstromwegegesetz** für die Errichtung und den Betrieb der elektrischen Leitungsanlagen vom Windpark bis zum Umspannwerk Höflein.
- III. Genehmigung gemäß **NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973** für den Gebrauch öffentlichen Grundes (Gebrauchserlaubnis).
- IV. Bewilligung gemäß **NÖ Naturschutzgesetz 2000** - NÖ NSchG 2000 für die Errichtung von Erzeugungsanlagen außerhalb von Ortsbereichen.
- V. Bewilligung gemäß **Luftfahrtgesetz** - LFG für die Errichtung von Luftfahrthindernissen sowie für Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrich-

tungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

- VI. Bewilligung gemäß **Elektrotechnikgesetz 1992** - ETG 1992 für die Ausnahme von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.
- VII. Bewilligung gemäß **Forstgesetz 1975** zur dauernden Rodung von 590 m² von lt. Projekt in der KG Scharndorf beanspruchten Waldböden.

Die Rodungsbewilligung wird ausschließlich an den Zweck der Errichtung und des Betriebes des Windparks „Scharndorf IV“ gebunden.

Spruchteil B (Auflagen und Bedingungen)

I. Agrartechnik/Boden

1. Nach der Auflassung der Windkraftanlagen sind die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,0 m unterhalb der Bodenoberkante abzubauen und deren Flächen standortgerecht zu rekultivieren. Ebenfalls sind die Kranstellplätze und Montageflächen wieder standortgerecht zu rekultivieren.
2. Temporär benutzte Flächen sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen entsprechend vorzubereiten (z.B.: Baggerplatten, Befestigung, etc.) und anschließend wieder standortgerecht zu rekultivieren.
3. Bei Erdarbeiten sind die Vorgaben der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung, herausgegeben 2009 durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, einzuhalten.

II. Bautechnik

1. Das gesamte Projekt ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen plan-, sach-, und fachgerecht von hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.
2. Die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (Bau KG) idgF sind einzuhalten.
3. Für den Abbruch der bestehenden Windkraftanlagen ist vor Baubeginn ein Abbruchkonzept inkl. Abfallnachweiskonzept gemäß Abfallnachweisverordnung zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

4. Die Entsorgung der Abbruchmaterialien hat nachweislich zu erfolgen. Die Nachweise und Bestätigungen über die fachgerechte Entsorgung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
5. Vor dem Verfüllen der abgebrochenen Fundamentbereiche sind diese von einem unabhängigen Fachmann zu dokumentieren und der ordnungsgemäße Rückbau zu bestätigen.
6. Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchem die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.
7. Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. von einer fachlich qualifizierten Person (Geotechniker) durchzuführen bzw. zu bestätigen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
8. Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
9. Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Die Grundwasserqualität ist bei der Wahl der Betonqualität zu berücksichtigen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
10. Die Stahlbetonfertigteile des Turmes sind gemäß Spannanleitung zu verspannen und die Fugen sind ordnungsgemäß zu pressen. Die Arbeiten sind durch eine hierzu befugte fachkundige Person zu überprüfen und zu dokumentieren. Die erstellten Spannprotokolle sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
11. Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und der Betonfertigteilverbindungen sind nach Fertigstellung durch einen hierzu befugten unabhängigen Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem

Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

12. In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.
13. Sämtliche Kabeldurchführungen durch Brandabschnittsgrenzen sind mit geeigneten Materialien auf einen Feuerwiderstand von mindestens EI 60 abzuschotten. Hierüber ist eine Bestätigung der einbauenden Firma auszustellen. Diese Bestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
14. Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist der Behörde ein Brandschutzkonzept vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und von dieser vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen sind zu berücksichtigen.
15. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernden Mittel der ersten Löschhilfe (Handfeuerlöscher, z.B. Pulverlöschgeräte) positioniert und eingesetzt werden.
16. Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten bereitzuhalten:
in der Gondel: 1 Stück mind. K2
im Mastfuß oder im Service-PKW: 1 Stück mind. K5.
Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen.
17. Der Turmkeller darf nur nach vorheriger Durchlüftung betreten werden. Hierzu ist ein Hinweisschild an der Öffnungsklappe anzubringen.
18. Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.
19. Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:
 - a. Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000 mit zumindest folgendem Inhalt:
 - Windkraftanlagen mit Nummerierung
 - benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
 - Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
 - b. Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.).

- c. Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, usw.
- d. Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- e. Lage und Art der Feuerlöscher.
- f. Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten.
- g. Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr.

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr nachweislich zu übermitteln.

- 20. Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest alle 2 Jahre einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.
- 21. Im Turmfuß, im Bereich der Befahranlage bzw. Aufstiegsleiter zum Maschinenhaus, ist je Wartungspersonal ein Sauerstoffseltretter (mind. 60 Minuten) bereit zu stellen und beim Aufstieg mitzuführen.
- 22. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

III. Eisabfall

- 1. Warntafeln sind mit Warnleuchten, die auf die Gefahr des Eisabfalls hinweisen, im Abstand der Umfallhöhe plus 20 % zur nächsten Windkraftanlage zu installieren; außerdem sind Ersatzwarnleuchten vor Ort bei Ausfällen bereitzuhalten.
- 2. Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.
- 3. Die Lage der Hinweistafeln und Warnleuchten ist planlich darzustellen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
- 4. Die Warnleuchten müssen auch bei schlechten Sichtverhältnissen (z.B. Nebel) außerhalb des Gefährdungsbereiches (120 % der Gesamthöhe der Windkraftanlage) erkennbar sein.

5. Jede Windkraftanlage ist mit einem redundanten Eiserkennungssystem auszustatten, das Eisansatz sowohl bei Betrieb, als auch bei Stillstand der Windkraftanlage erkennt. Bei erkanntem Eisansatz ist die Anlage automatisch abzuschalten und die Warnleuchten zu aktivieren.
6. Nachdem eine Windkraftanlage wegen Eisansatzes stillgelegt wurde, dürfen die Freigabe der Windkraftanlage und das Deaktivieren der Warnleuchten erst nach optischer Kontrolle vor Ort hinsichtlich Eisfreiheit sowie händische Inbetriebnahme durch geschultes Personal erfolgen. Bei Nacht und schlechten Sichtverhältnissen dürfen die Freigabe sowie die Deaktivierung der Warnleuchten nicht erfolgen.
7. Die Mühlenwarte sind zumindest jährlich in Bezug auf den risikorelevanten Eisansatz zu schulen und fortzubilden.
8. Die EVN Wasser GmbH muss auf die Eisabfallgefahr ausgehend von der Anlage SDIV10 hingewiesen werden. Es sind Maßnahmen zur Reduktion des Risikos aufgrund von Eisabfall während des Aufenthaltes im Gefahrenbereich der Anlage SDIV10 zu vereinbaren. Die getroffenen Maßnahmen sind schriftlich festzuhalten und zur Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten.

Anm.: Die Auflagen III.5. und III.6. sind auch aus maschinenbautechnischer Sicht vorzuschreiben.

IV. Elektrotechnik

1. Es ist nachvollziehbar durch Prüfung einer gemäß § 12 ETG fachlich geeigneten Person zu belegen, dass bei der Ausführung der elektrischen Anlagen der einzelnen Windkraftanlagen die aktuellen SNT-Vorschriften (z.B. durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers der errichteten mit den durch die ZT Rödhammer und Wimmer geprüften Windkraftanlagen und Dokumentation der vor Inbetriebnahme durchgeführten Prüfungen) sowie die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung von ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Punkt 6.5.4 Abs. 9 und Punkt 6.5.5 Abs. 6, eingehalten wurden.
2. Die Einhaltung der unter Punkt 6 der gutachterlichen Stellungnahme für eine Typenprüfung der elektrischen Anlage für die Windenergieanlage E-101 enthaltenen Auflagen ist durch eine gemäß § 12 ETG fachlich geeignete Person zu bestätigen und zu dokumentieren.

3. Die Einhaltung der Anforderungen 1 bis 5 im Beiblatt zur Konformitätserklärung gemäß HD 637 S1 (Bezeichnung „Hinweise für Kunden und externe Planer von Windparkprojekten“) der ENERCON E101 ist zu dokumentieren.
4. Es ist ein Anlagenbuch im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 anzulegen. In diesem Anlagenbuch muss der Anlagenverantwortliche für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 schriftlich festgehalten sein und sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.
5. Die Regelungen zum sicheren Betrieb der Anlagen, insbesondere im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1, sind in einem Betriebsbuch zusammenzufassen. In diesem sind auch aufgetretene Schäden sowie außergewöhnliche Ereignisse an den elektrischen Anlagen (z.B. festgestellte Blitzeinschläge) samt deren vermuteten oder festgestellten Ursachen mit Name und Funktion sowie fachlicher Eignung der Person, welche die Eintragungen vornimmt, schriftlich festzuhalten. Dieses Betriebsbuch, das auch Bestandteil des Anlagenbuches sein kann, ist zur Einsichtnahme aufzubewahren.
6. Die Einhaltung der „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) der Energie-Control Austria für den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz der EVN Netz GmbH ist durch den Hersteller der Windenergieanlagen zu bestätigen und zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Einstellung der Netzentkupplungseinrichtungen ist nachzuweisen.
7. Vom Anlagenverantwortlichen oder einer von ihm hierzu beauftragten fachlich geeignete Person gemäß § 12 ETG ist zu prüfen und im Anlagenbuch zu vermerken, ob alle in den elektrotechnischen Auflagen geforderten Nachweise vollständig vorhanden sind und die Auflagen des Genehmigungsbescheides erfüllt sind. Sämtliche Bestätigungen, Befunde bzw. Nachweise zur Auflagenerfüllung müssen mit einem eindeutigen Bezug auf den Bewilligungsbescheid versehen sein.
8. Die ordnungsgemäße Ausführung folgender Einrichtungen der einzelnen Windkraftanlagen ist vom Hersteller (sofern zutreffend) ausdrücklich zu bestätigen bzw. positive Funktionsprüfungen im Zuge der Inbetriebsetzung zu dokumentieren:
 - a. Sicherheitssysteme der WKA (NOT-AUS/ NOT-HALT, Hauptschalter, Wirksamkeit der Sicherheits- und Schutzfunktionen z.B. Lichtbogensensor – Abschaltung, ...).

- b. USV- bzw. Akkuversorgungen, insbesondere für die „Anlagenbefeuerung“, die Notbeleuchtung, die Notversorgung der Blattverstellungssysteme, die Anlagensteuerung und die Fernüberwachung.
 - c. Ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der Notbeleuchtung.
 - d. Ordnungsgemäße Ausführung der Hochspannungsanlagen in Übereinstimmung mit den Forderungen der ÖVE/ÖNORM E 8383 sowie der Ausnahmegenehmigung.
 - e. Gewährleistung der Störlichtbogensicherheit für die Hochspannungsanlagen (Vorlage der zugehörigen Prüfbescheinigung für die verwendete Schaltanlage und Bestätigung, dass die Aufstell- und Einbaubedingungen in der gegenständlichen Anlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. der geprüften Anordnung entsprechen).
 - f. Ausführung eines Trafos der Brandklasse F1 (Senvion).
 - g. Ausreichende Dimensionierung und Dichtheit der Auffangwanne für das gesamte Ölvolumen des Trafos (Enercon)
 - h. Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag sowohl für die Hochspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383, als auch für die Niederspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1.
 - i. Projektgemäße Ausführung des äußeren und inneren Blitzschutzes (Einhaltung der Anforderungen an Blitzschutzklasse 1).
 - j. Ausreichende Erdung der Anlagen für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz, mit Angaben über die Art der Erdungsanlagen (Dokumentation) und den messtechnisch ermittelten Erdübergangswiderstand.
 - k. Einbau von Überspannungsableitern im windparkinternen Netz.
 - l. Vollständige Beschriftung der elektrischen Anlagen in Übereinstimmung mit den Plänen, insbesondere aller Schalt-, Verteil- und Leistungsschränke, Schalteinrichtungen und Leitungsabgänge.
9. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen 20 kV bzw. 30 kV Netzabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und –abschaltung, etc.) ist im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und durch eine gemäß § 12 ETG fachlich geeignete Person zu dokumentieren. Ebenso ist der Nachweis der Kurzschluss-Festigkeit der Hochspannungsschaltanlagen zu erbringen. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist und welche fachliche Ausbildung die verantwortliche Person aufweist.

10. Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben und versperrt zu halten. Ein Betreten der Anlagen darf nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.
11. In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte 20 kV-Windparknetz zumindest aber auch die jeweils angrenzenden 20 kV-Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.
12. Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten sind vorhandene Einbauten nochmals zu erheben und ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände und allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.
13. Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E8120 zu erfolgen. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.
14. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.
15. Die im Betrieb des Windparks tatsächlich auftretenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten sind sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Bereich außerhalb der Windenergieanlagen beim Turmfuß sowie bei kritischen Punkten der Kabeltrasse entsprechend der ÖVE/ÖNORM E 8850 zu bewerten. Weiters ist zu dokumentieren, welche Maßnahmen (technisch und organisatorisch) erforderlich waren, um die Einhaltung der in der ÖVE/ÖNORM E 8850 geforderten maximal zulässigen Werte zu gewährleisten.
16. Für allfällige Stromversorgungsaggregate, die während der Bauphase eingesetzt werden, ist durch eine im Sinne des § 12 ETG fachlich geeignete Person zu dokumentieren, dass diese Aggregate den SNT-Vorschriften entsprechen, bestimmungsgemäß verwendet werden und mit ordnungsgemäß funktionierenden Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag ausgestattet sind.

17. Der Betreiber der elektrischen Anlagen (Windkraftanlagen, Erdungen, Kabelleitungen, Schalteinrichtungen) hat für die Betreuung, Wartung und Instandhaltung eine fachlich geeignete Person im Sinne des Elektrotechnikgesetzes (ETG) bzw. gemäß Ö-VE/ÖNORM EN 50110-1 heranzuziehen. Diese Person muss inklusive ihrer fachlichen Eignung im Anlagenbuch aktuell und schriftlich festgehalten sein. Für Arbeiten an der Hochspannungsanlage, wie z.B. Behebung von Störungen, dürfen nur hierzu befugte Fachleute im Sinne des ETG herangezogen werden.
18. Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen. Jedenfalls ist eine wiederkehrende Überprüfung der gesamten elektrischen Anlagen längstens alle 5 Jahre – im Sinne der derzeit geltenden Elektroschutzverordnung 2012 - durch eine fachkundige und hierzu befugte Person vornehmen zu lassen und zu dokumentieren.

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

19. Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd –und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.
20. Es ist ein Nachweis des Kabelherstellers aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel, geprüft entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, selbstverlöschend ist.
21. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
22. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
23. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
24. Die in den Unterlagen zur Ausnahmebewilligung sowie in der Stellungnahme des BMWFW betreffend der Ausnahmebewilligung angeführten organisatorischen Maßnahmen sind in Betriebshandbüchern, Bedienungsanleitungen sowie Inbetriebnahmeanleitungen zu dokumentieren und einzuhalten.

25. Ein Betreten der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.
26. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windkraftanlage sind zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.
27. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
28. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei den Windenergieanlagen aufzubewahren, ebenso für jede Windenergieanlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

Anm.: Die Auflagen IV.23. und IV.25. sind auch aus bautechnischer Sicht vorzuschreiben.

Die Auflagen IV.10., IV.26., IV.27. und IV.28. sind auch aus maschinenbautechnischer Sicht vorzuschreiben.

V. Forst- und Jagdökologie

Rodung

1. In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 1.770 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig.

Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche auch die Waldeigenschaft aufweist (beispielsweise durch Aufforstung am Waldrand oder in Zusammenhang mit einer anderen Ersatzaufforstung, so dass mind. 1.000 m² zusammenhängende Waldfläche mit einer durchschnittlichen Mindestbreite von 10 m vorhanden sind).

2. Die Aufforstung ist nach Möglichkeit in den Bereich des Alpen-Karparten Korridors zu legen.
3. Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.
4. Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m x 1 m) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30 % Eiche, 20 % Hainbuche, Spitzahorn, Wildapfel, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling, Wildbirne und folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randleihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (rehwildsicherer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern. Der Einzelschutz soll mittels gitterartigen Schutzsäulen (z.B. Klimavit schmal) erfolgen, da in dieser Region in sommerlichen Hitzephasen mit Monosäulen negative Erfahrungen gemacht wurden.
5. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen.
6. Die Ersatzmaßnahmen sind spätestens im dem Baubeginn folgenden Jahr durchzuführen.

Jagdökologie

7. Die Fundamentflächen und die rückbaubaren Flächen, die nach Humusierung nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen oder können, sind mit Humus zu überdecken und mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen oder max. 1 mal jährlich zu mähen.

VI. Grundwasserhydrologie

1. Die in einem Umkreis von 100 m um die Mastfundamente bestehenden Brunnen- und Bauwerke von Entwässerungsanlagen sind zu erheben, baulich zu beschreiben und es ist der Wasserspiegel noch vor Baubeginn einzumessen. In weiterer Folge ist bis Bauende des Mastfundamentes der Wasserstand in wöchentlichen Abständen von einem

Fixpunkt zu messen und zu dokumentieren. Die Messungen sind, soweit möglich, im Einvernehmen mit dem Brunneneigentümer durchzuführen.

2. Im Zuge der Herstellung der Mastfundamente ist der angetroffene Untergrund anzusprechen und zu dokumentieren. Dabei ist das Auftreten von Staunässe bzw. Schichtwasser in der Baugrube aufzunehmen.
3. Erforderlich werdende Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind im Hinblick auf Pumpmenge, Art der Förderung, Ableitung und Versickerung zu dokumentieren. Diese Dokumentation mit Auswertung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.
4. Sollte es im Zuge der Bauherstellung zu Untergrund- oder Grundwasserverunreinigungen kommen, ist über die durchgeführten Sofortmaßnahmen und die in weiterer Folge erfolgten Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen ein Bericht zu erstellen und dieser ist im Zuge des Abnahmeverfahrens vorzulegen.
5. Sollten bei Leitungsverlegungen Drainagen oder Entwässerungsanlagen angetroffen, beeinträchtigt oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Berechtigten fachgerecht wieder herzustellen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.

VII. Lärmschutz

1. Bautätigkeiten und Transporte - ausgenommen genehmigte Schwertransporte und lärmarme Montagearbeiten - dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, werktags (Montag bis Freitag) nur in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr und samstags nur in der Zeit von 06:00 bis 14:00 Uhr durchgeführt werden.
Lärmarme Montagearbeiten wie Turbinenaufbau und Turbineninnenausbau dürfen auch nachts mit folgender projektmäßig vorgesehener Beschränkung durchgeführt werden: Bei den Anlagen 3 und 4 wird auf eine nächtliche Montage verzichtet. Bei allen anderen Anlagen erfolgte die Montage einzeln (keine Parallelmontage an mehreren Anlagen).
2. Über Anforderung der Behörde ist nach Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks die Geräuschemission einer Windenergieanlage Senvion 3.2M114 mit 143 m Nabenhöhe und einer Windenergieanlage Enercon E101 mit 149 m Nabenhöhe gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 vom 01.10.2013 durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder gleichwertig qualifizierten technischen Büro) messtechnisch überprüfen zu lassen und es ist der Nachweis zu erbringen, dass die projektmäßig vorgesehene Schallemission eingehalten wird. Die Beauftragung hat an einen Gutachter

zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z. B. schalloptimierter Betrieb oder Abschaltung von Anlagen) und ist die Einhaltung der projizierten Emissionen/Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen.

Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

VIII. Luftfahrttechnik

Allgemeine Auflagen

1. Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 25% der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.
2. Zwei bis vier Wochen vor Baubeginn ist der UVP-Behörde und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.
3. Die Fertigstellung des Windparks ist neben sonstiger Meldungsverpflichtungen der UVP-Behörde und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control unter <http://www.austrocontrol.at> > FLUGSICHERUNG > AIM SERVICES > DATENAUFLIEFERUNG gemäß ADQ > HINDERNISSE (LFG 85/1 & 85/2 Z1) - abrufbar.

Anm.: Auf die EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen Luftraum wird verwiesen.

4. Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH, der UVP-Behörde (Anm.: Soweit sie eine behördliche Zuständigkeit noch innehat.) sowie dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, anzuzeigen. Die Austro Control GmbH hat diese Information in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren.

Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks, hat der neue Betreiber der UVP-Behörde (Anm.: Soweit sie eine behördliche Zuständigkeit noch innehat.) sowie dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

5. Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Austro Control GmbH. und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, bekannt zu geben.

Nachtkennzeichnung

6. Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windenergieanlagen das Feuer „W rot“ einzusetzen (Anlage 1).
7. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
Bei der Verwendung von konventionellen Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen) sind die Feuer als Zwillingsleuchten auszuführen. Beim Einsatz von LED reicht die einfache Ausführung.
8. Konventionelle Leuchtmittel:
Bei Ausfall eines Leuchtmittels muss die automatische Aktivierung des Leuchtenzwillings gewährleistet sein.
9. LED: Bei Ausfall von mehr als 25% der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden
10. Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.
11. Die Feuer müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.
12. Die Feuer sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel – 1 s hell - 1,5 s dunkel.
13. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer des projektierten Windparks und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren.
Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

14. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.
15. Auf halber Turmhöhe sind 4 LED-Hindernisleuchten mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisleuchte 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Bei Vorliegen baulicher oder technischer Notwendigkeiten kann die Befeuerebene bis zu 70% der Turmhöhe angehoben werden. Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt.
16. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisleuchte anzubringen. Das Hindernisleuchte muss als rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt werden und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden. Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig.
17. Die Leuchten sind bei einer Unterschreitung einer Tageshelligkeit von 100 Lux zu aktivieren.
18. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Leuchten und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuereinrichtungen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

19. An allen Windenergieanlagen sind die äußeren Hälften jedes Rotorblattes rundum mit einer Tagesmarkierung zu versehen.
20. Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder mit einer Höhe von 5,0 bis 6,0 Meter aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.
21. Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:
WEISS: RAL 9010
ROT: RAL 3000 oder RAL 3020
22. Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Strahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuch-

tungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14 (siehe Anlage 2), ist der konsensgemäße Zustand wieder herzustellen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

23. Am Kran muss bei Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer am höchstmöglichen Punkt errichtet und betrieben werden.
24. Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen
Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:
WEISS: RAL 9010
ROT:RAL 3000 oder RAL 3020
Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.
25. Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 1.500 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird.
26. Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist am höchstmöglichen Punkt ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute betrieben werden, welches bei einer Tageshelligkeit von über 100 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 100 Lux ist nicht zulässig.

Anlage 1

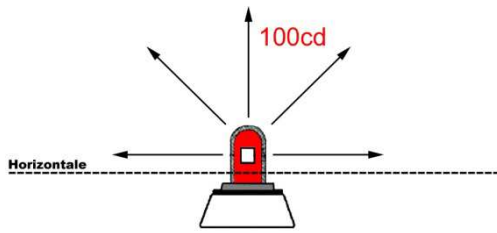
Nachtkennzeichnung

Spezifikation Feuer W, rot

Die Lichtfarbe muss den Anforderungen der ICAO Anhang 14 Band I Anlage 1 Punkt 2.1 Farben für Luftfahrtbodenfeuer entsprechen.

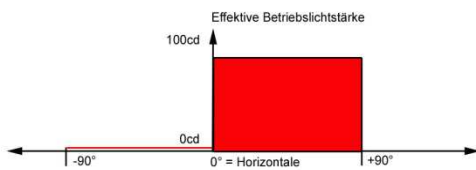
Die Lichtstärke muss bezogen auf die Horizontale in den unten angegebenen vertikalen Winkelbereichen die erforderlichen Mindestwerte erreichen. Für die Entfaltung unterhalb der Horizontalen werden keine Anforderungen festgelegt.

Geometrie:



Lichtstärke:

Die effektive Betriebslichtstärke hat mindestens gemäß dem Bereich der nachfolgenden Grafik zu entsprechen, wobei der Lichtstärke unterhalb der Horizontalen aus luftfahrttechnischer Sicht keine Bedeutung zugeordnet wird:

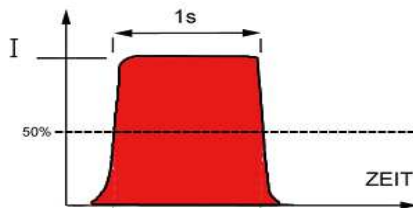


Taktfolge:

Das Feuer W-rot wird getaktet betrieben.

Die Taktfolge beträgt: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel (s = Sekunde)

Für die Bestimmung der Hellzeiten wird als Schwellwert 50 % der maximalen Lichtstärke verwendet.



Die effektive Betriebslichtstärke I_{Betrieb} ergibt sich aus photometrischen Messungen, wenn die zeitliche Lichterscheinung I gemäß DIN V/ENV 50234 (Europäische Vornorm) in eine effektive Lichtstärke I_{effektiv} umgerechnet und dieser Wert mit Faktor 0,75 multipliziert wird.

Kann das Feuer im Neuzustand z. B. für photometrische Zwecke in einen Dauerbetrieb versetzt werden, so ergibt sich eine Abschätzung zwischen photometrischer Lichtstärke I_{photo} und effektiver Betriebslichtstärke I_{Betrieb} :

I_{Betrieb} : 100 cd

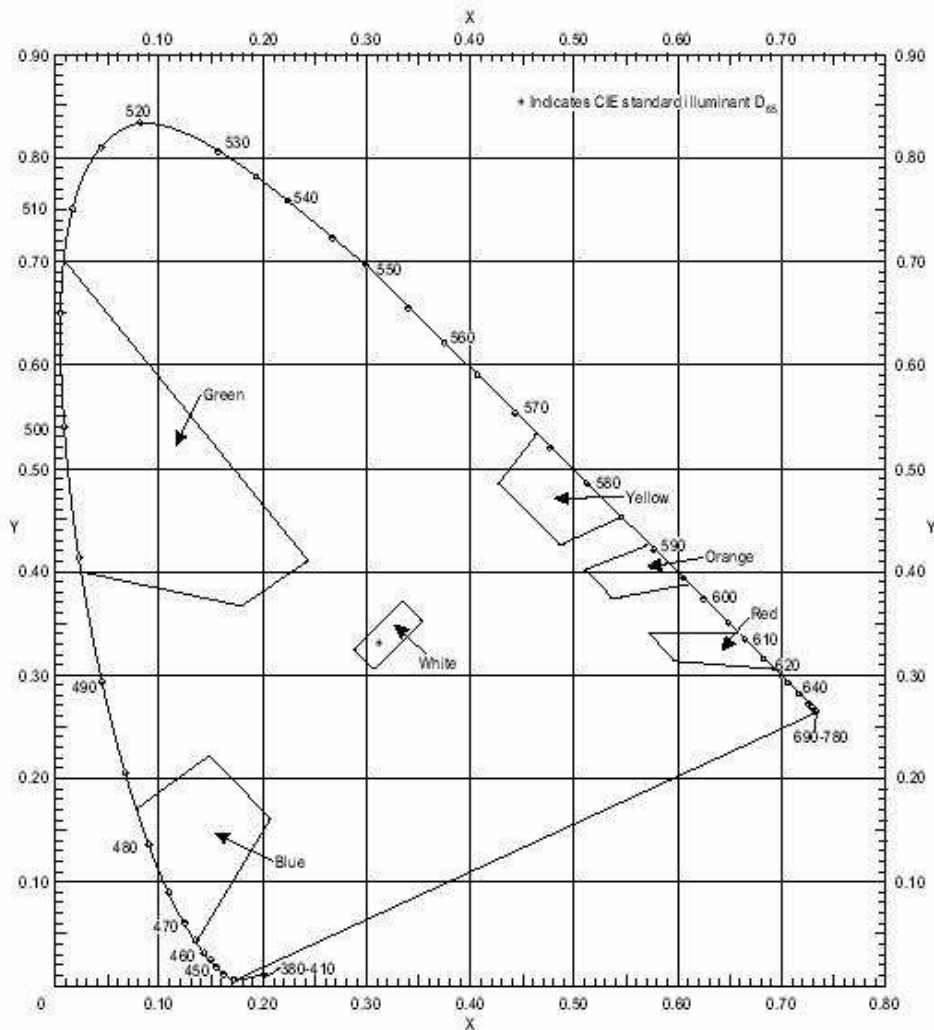
I_{photo} : 170 cd

Anlage 2

ICAO - Annex 14

Toleranzbereiche für die im Gutachten vorgeschriebenen Farbwerte weiß und rot gem. CIE und ICAO.

Nachfolgende Tabelle ICAO Annex 14, Figure A1-2. Ordinary colours for markings and externally illuminated signs and panels ist für die Ermittlung der Toleranzbereiche anzuwenden.



IX. Maschinenbautechnik

1. Folgende Bestätigungen sind für die Windkraftanlagen vorzulegen:
 - a. Konformitätserklärung entsprechend MSV (CE Kennzeichnung)
 - b. Konformitätsbescheinigung für die Übereinstimmung der Anlagen mit der typengeprüften Anlage
 - c. Herstellerbescheinigung über die ordnungsgemäße Fertigung und Prüfung der eingesetzten Rotorblätter.

Eine Bauüberwachung der Rotorblätter im Herstellerwerk ist durch einen Sachverständigen durchzuführen und durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Die ordnungsgemäße Montage sowie die Montage der Rotorblätter sind durch den Hersteller oder den Aufsteller der Windkraftanlage zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Sachverständigen vorzulegen.
 - d. Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind. Weiters sind alle für den sicheren Betrieb der An-

lage erforderlichen Daten (Einstellwerte) anzuführen.

Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist auch dem Betreiber zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung auszuhandigen.

Im geforderten Inbetriebnahmeprotokoll ist anzugeben, dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Anlage zuverlässig abgebremst und die Rotorflügel festgehalten werden. Die diesbezügliche gewählte Maßnahme ist zu beschreiben.

2. Sämtliche sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind wirksam gegen Korrosion (Stahlteile) bzw. Verwitterung (Beton) zu schützen.
3. In den Gondeln sind durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.
4. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie eventuelle Betriebsstörungen sind aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bei den Anlagen aufzubewahren.
5. Der Aufstieg in die Kanzeln darf nur von schwindelfreien und gesunden Personen erfolgen. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Begleitperson anwesend sein, die im Gefahrenfall Hilfe holen kann. Während des Ab- und Aufstieges sind die Sicherheitseinrichtungen zu verwenden. Vor jeder Benützung der Steigschutzeinrichtung ist der ordnungsgemäße Zustand (eventuelle Beschädigungen, Justierung, Funktion des Fallstops u. dgl.) zu kontrollieren.
6. Die Steigschutzeinrichtungen und die zugehörigen persönlichen Schutzeinrichtungen (Aufstiegsgurte) sind zumindest einmal jährlich durch eine befugte Person einer Prüfung auf Eignung und zulässigen Verschleiß zu unterziehen.
7. Da entsprechend dem Stand der Technik die Lebensdauer für Windkraftanlagen mit ca. 20 Jahren angegeben wird, ist nach Ablauf dieser Nutzungsdauer bei einer Weiterbenützung eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen.
Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Untersuchungsbefundes anzuzeigen.
8. Im Zuge der Inbetriebnahme ist mit der örtl. Feuerwehr und Rettung eine Übung hinsichtlich „Rettung Verunglückter“, „Verhalten bei Unfällen und Brand“ und die „Benüt-

zung von Sicherheitseinrichtungen“ durchzuführen. Im Zuge dieser Übung sind der Bedarf und die Bereitstellung von eventuell erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie z.B. Aufstiegsgurte abzuklären. Entsprechende Aufzeichnungen sind bei der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

9. Außergewöhnliche Vorfälle, welche die routinemäßigen Wartungs- und Servicetätigkeiten übersteigen, wie z. B. Reparatur von Schäden durch Blitzschlag, Schäden an Rotorblättern und dgl., sind der Behörde zu melden.
10. Die mechanischen Aufstiegshilfen sind vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und infolge jährlich wiederkehrend überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in den Prüfbüchern festzuhalten.

X. Naturschutz/Ornithologie

1. Es sind Bracheflächen im Gesamtausmaß von mindestens 8 ha als Nahrungsfläche, möglichst in einem Stück, für Greifvögel, besonders für den Kaiseradler, anzulegen. Vorrangiges Ziel ist die Eignung als Nahrungsfläche für Greifvögel, also hohe Kleinsäugerdichte.
2. Die Brachefläche(n) soll(en) möglichst abseits der bestehenden Windparks und möglichst in der Nähe der Donau-Auen, aber im Raum rechtsufrig der Donau zwischen Maria Ellend und Petronell liegen.
3. Die Verfügbarkeit der Brachefläche(n) ist spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme des Vorhabens der Behörde nachzuweisen.
4. Die Verfügbarkeit der Brachefläche(n) und ihre Eignung als Nahrungsraum für Greifvögel, besonders den Kaiseradler (Kleinsäugerangebot) sind in einem fachlichen Bericht (Fotodokumentation) im ersten Jahr nach Anlage und danach alle 2 Jahre zu dokumentieren.
5. Um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend zu vermindern, sind die Anlagen in der Zeit von 15. August bis 30. September bei Windgeschwindigkeiten unter 6,0 m/sec jeweils im August zwischen 18.00 Uhr und 04.00 Uhr und im September zwischen 17.00 Uhr und 0.00 Uhr abzuschalten. Bei Temperaturen unter 13°C und/oder bei Niederschlag, also bei mittlerem bis starkem Regen, können die Anlagen weiter betrieben werden. Sobald der Niederschlag aufhört, ist die Abschaltregel umgehend wieder gültig. Der vorgeschlagene Einsatz eines Batcorders in Gondelhöhe ist ein geeignetes Mittel, den Abschalt-Algorithmus weiter zu verfeinern, allfällige beabsichtigte An-

passungen des Abschalte-Algorithmus sind der Behörde begründet zur Genehmigung vorzulegen.

6. Die Abschaltung der Anlagen ist zu dokumentieren. Über die Abschaltungen ist jährlich Bericht zu legen.

XI. Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild

1. Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen vorgeschrieben sind.
2. Es sind begrünte Fundamenthügel und Bepflanzungen der Böschungen mit heimischen standortgerechten Sträuchern zur Sichtverschattung der herausgehobenen Fundamente herzustellen. Die Bepflanzungen der Böschungen sind vor bzw. spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme des Windparks durchzuführen und auf Dauer des Bestands des Windparks entsprechend zu pflegen. Mit der Maßnahme ist sicherzustellen, dass die herausgehobenen Fundamente nicht oder nur unwesentlich als bauliche Anlagen sichtbar sind.
3. Es wird empfohlen, die Bepflanzungsmaßnahme mit dem Sachverständigen für Naturschutz/Ornithologie abzustimmen, um sicherzustellen, dass durch die Bepflanzungen keine zusätzlichen Gefährdungen für Tiere (Anlockung) entstehen.
4. Bei Nichtbenützbarkeit von Wegen (Carnuntum Radtour, Windradweg) in der Bauphase sind entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege umzuleiten.
5. Zum Schutz der Klein- und Flurdenkmäler, welche unmittelbar an Zufahrtswegen liegen, sind in der Bauphase geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen, sodass Bauschäden durch die Errichtung des Windparks ausgeschlossen werden können.
6. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage sämtlicher betroffener Sachgüter in Kooperation mit den BetreiberInnen/EigentümerInnen zu bestimmen. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen BetreiberInnen/EigentümerInnen geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch die Projektwerberin nach dem Verursacherprinzip zu beheben/abzugelten.

XII. Umwelthygiene

1. Im gegenständlichen Windpark sind Schattenwurfreduzierungsmaßnahmen vorzusehen. Die Windkraftanlagen SDIV 02, SDIV 03, SDIV 04 und SDIV 10 sind mit einem Schattenwurfabschaltmodul/-programm so auszurüsten, dass es bei den Immissions-

punkten B (Scharndorf West), C (Scharndorf Ost) und D (Ziegelbrenner) zu keinen Grenzwertüberschreitungen kommen kann. Eine Bestätigung über den Einbau dieser Ausrüstung ist der Behörde vorzulegen.

2. Zur Überprüfung der Einhaltung des theoretisch maximal möglichen Schattenwurfes von 30 Stunden pro Jahr an den Immissionspunkten B, C und D sowie 30 Minuten pro Tag am IP D sind der Behörde auf Anforderung Auswertungen vorzulegen, die eine einfache und rasche Nachvollziehbarkeit der erfolgten Abschaltungen möglich machen. Die für den Nachweis erforderlichen Daten haben das jeweils letzte Kalenderjahr zu umfassen.

XIII. Allgemein

Militärische Luftraumüberwachung

1. Der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet sich für den Fall, dass Maßnahmen in Ausübung der Befugnis gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes-MBG, BGBl. Nr. 86/2000 idgF., durchgeführt werden, und zu diesem Zweck im Raum des Windparks Scharndorf IV die Erzielung störungsfreier Radardaten notwendig ist, die betroffenen Windkraftanlagen des Windparks Scharndorf IV über Aufforderung des Kommandos Luftraumüberwachung unverzüglich solange auf ihre Kosten abzuschalten, als dies für die Wahrnehmung von konkreten Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung gemäß § 26 Abs. 2 des Militärbefugnisgesetzes zwingend erforderlich ist.
2. Der Betreiber der Windkraftanlagen verpflichtet sich darüber hinaus, in Absprache mit dem Kommando Luftraumüberwachung zum Zwecke der Überprüfung des Verfahrens zur Abschaltung der Windkraftanlagen, insbesondere zur Überprüfung der Auslöseverzögerung, eine einzelne Windkraftanlage für einen Zeitraum von maximal 15 Minuten abzuschalten. Nähere Regelungen sind zwischen dem Betreiber der Windkraftanlagen und dem Kommando Luftraumüberwachung zu koordinieren.

Sicherheit der Luftfahrt

3. Ein Jahr nach Inbetriebnahme des Windparks Scharndorf IV sind die bis dahin gespeicherten Radardaten des Wetterradars Rauchenwarth auf Kosten der Antragstellerin von einer hierfür geeigneten, unabhängigen Stelle (Anmerkung: ZAMG oder TU-Graz) einer Auswertung hinsichtlich tatsächlich aufgetretener Störwirkungen auf das Wetterradar Rauchenwarth zu unterziehen. In diese Auswertung sind auch die im Windpark Scharn-

dorf IV gesammelten Daten wie Windstärke, Rotorstellung, Niederschläge, etc. miteinzubeziehen. Das Ergebnis der Auswertung ist der Behörde vorzulegen.

4. Sollten auf Grund dieser Auswertung durch den Windpark Scharndorf IV größere Störwirkungen als im Gutachten der EADS Deutschland GmbH, vom 19.09.2014, Gutachten Nr.: TAECS42-316/14, verursacht werden, müssen der Austro Control GmbH auf Kosten der Antragstellerin Windmessungen sowie Niederschlagsmessungen (z.B. aus kostengünstigen Laserdisdrometer ableitbare Reflektivität und Niederschlagsmenge) aus dem gestörten Gebiet bereitgestellt werden. Eine diesbezüglich zwischen der Austro Control GmbH und der Antragstellerin abgeschlossene Vereinbarung ist der Behörde vorzulegen.

Spruchteil C (Befristung)

1. Die Errichtung bzw. Fertigstellung des Windparks und seiner Anlagenteile haben bis spätestens **31. Dezember 2017** zu erfolgen und der Behörde angezeigt zu werden.
2. Die Rodungsbewilligung erlischt bei Nichtkonsumation bis spätestens **31. Dezember 2017**.

(Hinweis: Diese Fristen können aus wichtigen Gründen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 verlängert und abgeändert werden).

Spruchteil D (zusammenfassende Projektbeschreibung)

LAGE DES VORHABENS

Das Planungsgelände liegt im Bezirk Bruck an der Leitha, in der Gemeinde Scharndorf. Es ist begrenzt: im Westen durch den Rohrauer bzw. Ellender Wald; im Norden durch die B9; im Osten durch die B211; im Süden durch die Gemeindegrenze zu Höflein.

Die geplanten Windkraftanlagen sollen auf folgenden Koordinaten (GK Österreich MGI 34) errichtet werden:

	WKA	Typ	Naben-Höhe	GK Österreich MGI M34	WGS84	
--	-----	-----	------------	-----------------------	-------	--

				X	Y	Long	Lat	Z*
Neu	SDIV 3	M114	143	36451,9	5327391,0	16°49'17,07"E	48°05'02,37"N	160,8
	SDIV 4	M114	143	36617,5	5327669,7	16°49'25,16"E	48°05'11,36"N	165,8
Repowering	SDIV 5	M114	143	37450,0	5327222,4	16°50'05,24"E	48°04'56,69"N	157,8
	SDIV 6	M114	143	37089,5	5327542,1	16°49'47,90"E	48°05'07,13"N	163,2
	SDIV 7	M114	143	36992,0	5327193,0	16°49'43,11"E	48°04'55,85"N	160
	SDIV 8	M114	143	36873,2	5326841,8	16°49'37,25"E	48°04'44,51"N	154,8
	SDIV 10	E101	149	32953,1	5327642,7	16°46'28,08"E	48°05'11,21"N	211,4

*Die Höhenangaben basieren auf dem digitalen Geländemodell (DGM) der Austrian Map 5.0. Für die diversen Berechnungen wurde die Software Windpro der Firma EMD verwendet, welche aus technischen Gründen eine Interpolation des DGM durchführt.

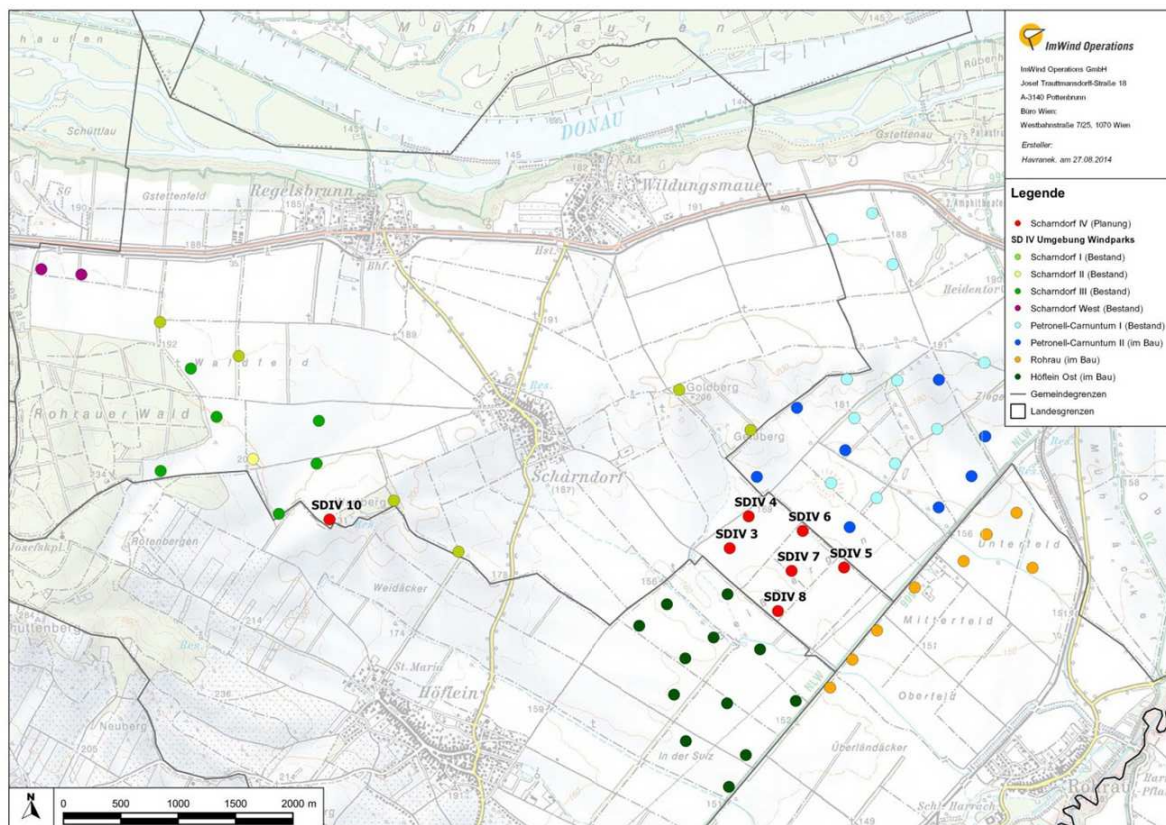


Abbildung: Übersichtsplan Windpark Scharndorf IV (rote Punkte), bestehende und genehmigte Windparks

TECHNISCHE BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Der Windpark Scharndorf IV ist als Änderung nach § 3a UVP-G 2000 des Windparks Scharndorf (I) geplant.

Das Vorhaben besteht einerseits aus einem Repowering von 5 Bestandsanlagen des Windparks Scharndorf (I) und andererseits aus der Neuerrichtung von 2 weiteren Anlagen. Insgesamt soll mit dem Windpark Scharndorf IV, durch die Errichtung von einer Anlage des Typs Enercon E101 und 6 Anlagen des Typs Senvion M114 eine gesamte Leistung von 22,07 MW installiert werden. Weiters beinhaltet das Vorhaben den Abbau von 5 Bestandsanlagen des Windparks Scharndorf (I). Diese Windkraftanlagen sind vom Typ Vestas V80 mit einer Gesamtleistung von 10 MW.

Die erzeugte Energie soll einerseits über die 2 Mittelspannungserdkabelsysteme des bestehenden internen 20 kV - Windparknetz zum Umspannwerk Scharndorf, geleitet werden. Andererseits soll die zusätzlich erzeugte Energie über ein neu installiertes 30 kV - Mittelspannungserdkabelsystem zum Umspannwerk Höflein geleitet werden.

VORHABENSGRENZEN

Elektrotechnisch

Da das gegenständliche Vorhaben sowohl aus dem Repowering von 5 Bestandsanlagen des Windparks Scharndorf (I), als auch aus dem Neubau von 2 WKA besteht und auch die Einspeisung der produzierten Energie in 2 verschiedene UWs erfolgt, müssen 2 elektrotechnische Vorhabenabgrenzungen definiert werden.

Die Einspeisung der elektrischen Leistung durch die repowerten Anlagen erfolgt über das bestehende Netz des Windparks Scharndorf (I). Dieses interne 20 kV - Bestandsnetz besteht aus zwei Mittelspannungserdkabelsystemen. An einem System werden 4 der repowerten Anlagen an den Kabelenden, nach einer etwaigen Verlängerung des Bestandskabels, am anderen eine der repowerten Anlagen angeschlossen. Es wurden beim Betreiber der Bestandskabel Informationen über deren Eigenschaften eingeholt. Nach den Neuberechnungen ist das Bestandsnetz in der Lage, die durch das Repowering zusätzlich installierte Leistung abzuführen. Lediglich der Teil des Kabels, welcher den Anschluss im UW Scharndorf darstellt, muss durch ein leistungsfähigeres ersetzt werden um die Mehrleistung abführen zu können. Somit bilden hier die windparkseitigen Kabelendverschlüsse im Umspannwerk Scharndorf die Vorhabensgrenze aus elektrotechnischer Sicht.

Die Einspeisung der elektrischen Leistung durch die 2 neuen Anlagen erfolgt durch die neu geplante interne Verkabelung (30 kV) des gegenständlichen Projekts im UW Höflein. Hier bilden die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk Höflein die Vorhabensgrenze aus elektrotechnischer Sicht.

Bautechnisch

Der westliche Standort wird über die Bundesstraße B9, westlich der Ortschaft Regelsbrunn, zugewegt. Die östlichen 6 Standorte werden über die Bundesstraße B211, leicht nördlich der Kreuzung mit der Autobahn A4, zugewegt.

Die Vorhabensgrenze wird durch die jeweils ersten Grundstücke, welche von Baumaßnahmen betroffen sind, definiert. Die geplante Zuwegung über die landwirtschaftlichen Wege, ausgehend von den beschriebenen Abfahrten von der B9 bzw. B211 ist durch die derzeit in Bau befindlichen Windparks in näherer Umgebung in ausgezeichnetem Zustand und hervorragend ausgebaut. Baumaßnahmen sind im Nordwesten des Projektgebiets erst ab dem Grundstück 406 (KG Regelsbrunn) und im Südosten ab dem Grundstück 686/1 (KG Scharndorf) bzw. 679 (KG Scharndorf) notwendig. Diese Grundstücke bilden daher auch die Vorhabensgrenze aus bautechnischer Sicht.

ZWECK DES VORHABENS

Die gegenständlichen Windkraftanlagen dienen zur Erzeugung von elektrischer Energie. Gemäß den Ertragsdaten von bestehenden Windparks sowie der errechneten Leistungskurve der zu errichtenden Anlage ist mit einem jährlichen Ertrag von ca. 9.000.000 kWh pro Anlage, insgesamt daher mit ca. 63.000 MWh/Jahr zu rechnen. Durch den geplanten Abbau von 5 Bestandsanlagen des Typs V80 mit 2 MW Nennleistung, kann durch das gegenständliche Vorhaben mit einem zusätzlichen Netto Ertrag von ca. 38.000 MWh/Jahr gerechnet werden.

ABBRUCH DER BESTANDSANLAGEN

Teil des Vorhabens ist der Abbau von 5 Windkraftanlagen des Bestandwindparks Scharndorf (I). Diese WKA sind vom Typ Vestas V80, haben einen Rotordurchmesser von 80 m und eine Nabenhöhe von 100 m. Der Abbau dieser Anlagen beginnt mit dem kontrollierten Absaugen der Betriebsöle und Fette, der Überprüfung der gesamten Anlage und der Vor-

bereitung für die Demontage. Mittels geeigneter Autokrane werden die Flügel, die Gondel und die einzelnen Turmteile, durch geschultes Demontage-Personal, nacheinander rückgebaut. Im Falle einer Wiederverwendung der abgebauten Anlage, werden die einzelnen Anlagenteile über dieselbe Zuwegung, die auch zur Anlieferung der neuen Anlagen benötigt wird, abtransportiert.

Im Falle der Entsorgung (keine Wiederverwendung) wird wie folgt vorgegangen:

Die Flügel werden mittels spezieller Schneidetechniken unter Wasserzufuhr (um karzinogenen Staub des GFK zu binden) in containergroße Segmente geschnitten und zu einer eventuellen Wiederverwertung abtransportiert. Das Schneiden der Turmteile in transportierbare Segmente wird vorzugsweise mittels einer speziellen Anbauschere am Bagger durchgeführt. Der geringe Bedarf an Schweißbrennarbeiten geht mit einer geringen Entstehung von Brennaschen einher. Anschließend erfolgt die fachgerechte Verwertung des Stahlschrotts.

Das Fundament wird im Falle einer Abtragung bis zu einer Tiefe von 1 Meter unter der Oberflächenkante gänzlich entfernt. Der Rest des Fundaments wird aufgesprengt; die einzelnen Teile verbleiben im Boden, stellen jedoch keine Behinderung der Wasserversickerung oder der Landwirtschaft dar. Im Falle des Überschneidens der Anlagenstandorte von Bestandsanlage und repowering Anlage, wird das genaue Vorgehen im Zuge der Detailplanung der Bauphase geklärt werden. Voraussichtlich werden in diesem Bereich die Fundamente vollständig entfernt. Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass nach Errichtung der neuen Anlage die Standsicherheit dieser gegeben ist und keine Behinderung der Wasserversickerung oder Landwirtschaft durch Teile des Altfundamentes vorhanden ist.

ANLAGENSTANDORTE

Die Konsenswerber verfügen über Options- bzw. Pachtverträge, in denen die Zustimmung zur Errichtung der Windkraftanlagen, bestehend aus Fundament, Zuwegung, interne Windparkverkabelung, Kranstellfläche und Überstreicherung beinhaltet ist, bzw. ist mit den jeweiligen Grundstücksbesitzern in Gesprächen.

RODUNGEN

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind 2 unbefristete Rodungen nötig. Sämtliche Rodungen beschränken sich auf das Grundstück 488/2 der KG Scharndorf. Die Rodungsflächen befinden sich entlang der geplanten Zuwegung und dienen der Verbreiterung der Wege, um den An- und Abtransport der Anlagenteile zu ermöglichen. Rodungszweck ist folglich die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie.

Grundstück	Katastralgemeinde	Unbefristete Rodung [m ²]	Rodungsfläche
488/2	Scharndorf (05112)	52	Rodungsfläche 1
488/2	Scharndorf (05112)	538	Rodungsfläche 2
Summe:		590 m ²	

Die Konsenswerber sehen für die zwei unbefristeten Rodungsflächen im Ausmaß von ca. 590 m² eine Ersatzaufforstung im Ausmaß 1:3 und somit ca. 1770 m² vor.

RECHTE DRITTER

Die Einbauten der Netz Niederösterreich GmbH (110 kV Dreifachleitung Bruck/L - D. Altenburg, Erdgas-Hochdruckfernleitung Ost DN150 PN70, von Kleinneusiedl bis Hainburg) liegen in ausreichender Entfernung zu den gegenständlichen Anlagen. Entsprechende Stellungnahmen der Einbauten-Betreiber wurden eingeholt.

Diverse Wasserleitungen werden in der Bauphase von einem Teil der geplanten Kabeltrasse bzw. Zuwegung berührt. Vor Baubeginn wird die EVN Wasser GmbH informiert und das entsprechende Vorgehen abgestimmt. Weiters wird vor Inbetriebnahme der Anlagen das Vorgehen bezüglich der Arbeiten in den Wintermonaten an den im Nahbereich der SDIV 10 gelegenen Wasserbehältern zusammen mit der EVN Wasser GmbH abgestimmt. Den Auflagen bezüglich der Querung der Bahntrasse parallel zur B9, welche von der Zuwegung betroffen ist (Kontaktaufnahme mit der zuständigen Dienststelle), wird vor Baubeginn entsprochen.

Der bauliche Sicherheitsabstand zu den Bohrsonden der OMV Austria Exploration & Production GmbH im Projektgebiet wird von allen Projektteilen eingehalten.

Entlang der geplanten Verkabelung bzw. im Nahbereich der geplanten Repowering Anlagen SDIV 5, SDIV 7 und SDIV 8 verläuft eine Leitung der A1 Telekom Austria AG. Der geringste Abstand beträgt 63 m zur Anlage SDIV 7. Eine Abstimmung über die Baumaßnahmen erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Leitungsbetreiber.

Im Projektgebiet verlaufen diverse Mittelspannungskabel, die dem Abtransport der erzeugten Energie der Bestands-Windkraftanlagen dienen. Weitere Verkabelungen sind im Zuge der umliegenden genehmigten Projekte geplant. Dadurch ist die Bestandssituation zu Baubeginn zum jetzigen Zeitpunkt schwer einzuschätzen, da die Projekte zu unterschiedlichen Zeiten realisiert werden. Vor Baubeginn ist auf jeden Fall die Bestandssituation neu zu erheben und gegebenenfalls mit den Betreibern der Einbauten ein entsprechendes Vorgehen abzustimmen.

FLÄCHENWIDMUNG

Alle geplanten Anlagen befinden sich gemäß NÖ ROG 2014 auf als „Gwka“ gewidmeten Teilflächen.

NATURSCHUTZFACHLICHE FESTLEGUNGEN

Natura 2000 Flächen

Das Vogelschutzgebiet sowie FFH-Gebiet „Donau-Auen östlich von Wien“ liegen in rund 2 km Entfernung.

Das FFH-Gebiet „Feuchte Ebene – Leitha Auen“ befindet sich in ca. 3 km Entfernung.

Landschaftsschutzgebiete

Das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya – Auen“ liegt in rund 2 km Entfernung.

Nationalpark

Der Nationalpark „Donau-Auen“ liegt ca. 2 km vom Projektgebiet entfernt.

DIE WINDKRAFTANLAGEN

Anlagenbauliche Beschreibung

Es soll mit dem Windpark Scharndorf IV, durch die Errichtung von einer Anlage des Typs Enercon E101 und 6 Anlagen des Typs Senvion M114, eine Leistung von gesamt 22,07 MW installiert werden.

Die Enercon E101 weist einen Rotordurchmesser von 101 m und eine Nabenhöhe von 149 m auf. Ihre Nennleistung beträgt 3.050 kW.

Die Senvion M114 weist einen Rotordurchmesser von 114 m und eine Nabenhöhe von 143 m auf. Ihre Nennleistung beträgt 3.170 kW.

Fundamente

Die Fundamente aller Standorte werden als Pfahlgründung ausgeführt.

Eisansatz und Warneinrichtungen für Eisabfall

Zur Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter im Gefahrenbereich um die Anlagen, werden an allen öffentlichen Wegen, in einer Entfernung von 120% der Gesamthöhe zum Anlagenmittelpunkt, Gefahrenhinweisschilder mit dem gut lesbaren Schriftzug „Achtung vor herabfallenden Eisstücken“ aufgestellt.

Detektiert eine Anlage während des Betriebs Eisansatz, schaltet sie aus und der Rotor wird zum Stillstand (Trudelbetrieb) gebracht, gleichzeitig ergeht an den Betreiber eine Meldung. Wird an einer stillstehenden Anlage Eisansatz detektiert, bleibt die Anlage gestoppt bis die Meldung an den Betreiber vor Ort von Servicepersonal quittiert wurde. In beiden Fällen geschieht daher ein Wiederanstarten der WKA nur durch Servicepersonal vor Ort.

Eine Wiederinbetriebnahme der Anlage ist nur durch Inspektion vor Ort und bei Eisfreiheit der Rotorblätter gestattet. Anlagenstopp und Neustart werden in der WEA- Steuerung erfasst und stehen für eine spätere Nachweisführung zur Verfügung.

Zusätzlich zur Eiserkennung der Anlage selbst, soll bei der Enercon E101 ein Eisdetektor des Fabrikats Labko oder ein gleichwertiges anderes Fabrikat, welches vor allem die sichere Eiserkennung bei Stillstand der Anlage sichert, als redundantes System auf den Anlagen zum Einsatz kommen.

BAUPLAN

Die Errichtung der Windkraftanlagen erfolgt entsprechend den Prüfberichten. Die lärmintensiven Bauarbeiten werden während der Tageszeit erbracht. Nicht lärmintensive Tätigkeiten, wie z.B. das Aufsetzen von Turmsegmenten, können auch während der Nacht und am Wochenende erfolgen. In einer ersten Maßnahme werden die Standorte sowie die benötigten Wege geodätisch erfasst. Die Herstellung der Zuwegung sowie der Windparkverkabelung erfolgen im Vorfeld vor Errichtung der jeweiligen Fundamente.

Weiters werden der Zeitpunkt und die exakte Art des Abbaus der 5 Bestandsanlagen je nach technischer Möglichkeit und Wirtschaftlichkeit parallel bzw. zeitversetzt zum Neubau stattfinden.

Der Bau des Windparks ist im Jahr 2016 bis Anfang 2017 geplant.

VERKEHR

Verkehrsmäßige Anbindung

Der Antransport der Anlagenteile wird im Wesentlichen über das österreichische Autobahnnetz und die B211 bzw. B9 bis zur jeweiligen Abzweigung in das Windparkgebiet geführt.

Ausbau der Zu-, Abfahrtswege

Die Wege werden in der Regel geschottert ausgeführt. Um die Staub- bzw. Feinstaubbelastung zu senken, werden die nicht befestigten landwirtschaftlichen Wege während der Bauphase je nach Witterung bewässert, so dass die Staubentwicklung auf ein geringeres Maß reduziert wird.

Vor Baubeginn für Wege und Kranstellflächen werden gemeinsam mit dem Anlagenhersteller und mit dem für Spezialtransport und Kranaufstellung ausgewählten Sub-Unternehmen die genaue Lage und eventuell geringfügig notwendige Abänderungen abgestimmt. Für die Sondertransporte wird gem. Kraftfahrzeuggesetz seitens der Speditionsfirma des Anlagenherstellers für sämtliche Bewilligungen bei den zuständigen Behörden in einem eigenen Verfahren angesucht. Enge Kreuzungen und Kurven werden für die Sondertransporte trompetenförmig ausgebaut. Somit sind für den Standard-LKW diese Kreuzungen ebenfalls problemlos befahrbar. Die Transporte von Beton, Eisen, Schotter, etc. erfolgen ebenfalls auf den für die Sondertransporte entsprechend ausgebauten Wegen.

Teil E (Abgabenvorschreibung)

Die Raiffeisen Windpark GmbH, ImWind & Partner GmbH und die Windpower EP GmbH, alle vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, werden zu ungeteilter

Hand verpflichtet für die gegenständlich gemäß § 17 UVP-G 2000 erteilte Genehmigung eine **Landesverwaltungsabgabe** von **€ 8,75.-** binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines zu entrichten.

Teil F (Rechtsgrundlagen)

Ad) Entscheidung in der Sache:

§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 3, § 3a Abs. 3 u. 4, § 17 Abs. 1, 2, 4 u. 6, § 39 sowie Anhang 1 Z. 6 lit. a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 14/2014

§§ 5, 11 u. 12 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-5

§§ 1, 2, 3 u. 7 NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810-4

§§ 1 u. 2 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 , LGBl. Nr. 17/2015

§ 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 - NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-11

§ 20 Abs. 6 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015

§§ 85, 91, 92, 93 Abs. 2, 2. Satz u. 94 Luftfahrtgesetz - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, idF BGBl. I Nr. 161/2015

§ 11 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, idF BGBl. I Nr.129/2013

§§ 17 u. 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 189/2013

§ 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 161/2013

Ad) Abgabenvorschreibung:

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 1 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr.

7/2015 iVm. Tarif A, Tarifpost 1 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2015, LGBl. Nr. 20/2015

Begründung

A) Antrag und Sachverhalt

Die Raiffeisen Windpark GmbH, ImWind & Partner GmbH und die Windpower EP GmbH beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb des im Spruchteil D zusammengefasst dargestellten Windparks. Projektgemäß verfolgt das Vorhaben die Änderung des im Jahre

2002 UVP-genehmigten Windpark Scharndorf (11 Windenergieanlagen Vestas V80; Gesamtnennleistung 22 MW). Dabei sollen einerseits 5 Altanlagen abgebaut und durch neue Anlagen ersetzt werden (sog. Repowering), andererseits sollen 2 weitere Windenergieanlagen hinzukommen. Durch die Errichtung der neuen Anlagen, eine vom Typ Enercon E101 und 6 vom Typ Senvion M114, wird eine gesamte Leistung von 22,07 MW installiert werden. Zum Vorhaben zählen weiter die windparkinterne Verkabelung inkl. Datenleitung, die Ableitung der Energie zu den UWs Scharndorf und Höflein (Netzanbindung), Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie die notwendigen Anlagenzufahrten, vorrangig über das bestehende Wegenetz, die teilweise adaptiert bzw. hergestellt werden müssen. Im Verbund mit diesen Maßnahmen sind unbefristete Rodungen vonnöten.

Die Vorhabengrenze wird elektrotechnisch bei den windparkseitigen Kabelendverschlüssen der jeweiligen Kabelanschlussleitungen in den Umspannwerken Scharndorf und Höflein, bautechnisch bei jenen Grundstücken, auf denen im Zusammenhang mit der Zuwegung erste Baumaßnahmen gesetzt werden müssen, sowie verkehrstechnisch bei der Anbindung der Anlagenzufahrten an das öffentliche Straßennetz angenommen. Insoweit sind weder die genannten Umspannwerke als solches, noch das öffentliche Straßennetz Betrachtungs- bzw. Prüfgegenstand.

Weder die Windenergieanlagen, noch andere Vorhabenbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Als Standortgemeinden sind die Gemeinden Scharndorf und Höflein angesprochen.

Im Nahebereich des verfahrensgegenständlichen Windparks befinden sich projektgemäß noch weitere genehmigte Windparks mit gesamt mehr als 185 MW Nennleistung.

Für das Vorhaben wurde zunächst mit der Eingabe vom 08. April 2014 eine Vorprüfung gemäß § 4 UVP-G 2000 beantragt, da noch Fragen zur Flächenwidmung offen waren. Nach Abklärung dieser Fragen wurde mit den Eingaben vom 03. Oktober 2014, 25. März 2015 und 18. Mai 2015 um Genehmigung nach §§ 5 und 17 leg. cit. und die im Verbund noch angesprochenen materienrechtlichen Genehmigungen angesucht. Dem Ansuchen waren Projektunterlagen beigegeben.

Die Projektunterlagen wurden einer Vorprüfung unterzogen, bei der es zu klären galt, wie weit sie eine abschließende fachliche und rechtliche Beurteilung des Vorhabens erlauben. Im Zuge von Verbesserungen wurde letztendlich die vorliegende konsolidierte Projektfassung mit Stand Mai 2015 erstellt.

Mit Edikt vom 23. Dezember 2014 wurde der zitierte Genehmigungsantrag mit Beschreibung des Vorhabens sowie Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme im NÖ Kurier, in der NÖ Krone, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Amtlichen Nachrichten des Landes Niederösterreich sowie auf der Homepage des Landes NÖ und der Amtstafel der verfahrensgegenständlichen Standortgemeinden Höflein und Scharndorf kundgemacht. Diese ediktale Kundmachung erfolgte in Anwendung des § 9 UVP-G 2000 sowie der und unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend das Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG.

In der Zeit vom 23. Dezember 2014 bis einschließlich 10. Februar 2015 waren der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den bezeichneten Standortgemeinden und beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Währenddessen, und auch darüber hinaus, wurden, abgesehen von zwei im Laufe des Verfahrens wieder zurückgezogener Einwendungen, keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Unter Bezugnahme auf § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Im Rahmen der überdies angestellten Ermittlungen ergingen unter anderem die auf die betreffend die Fluchtweggestaltung mitbeantragte Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG 1992 bezogenen Schreiben des *Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft* vom 18. Juli 2014 und 05. November 2014, wonach bei Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen eine solche Ausnahmegewilligung erteilt werden könne. Die an es mit dem Schreiben vom 21. Mai 2015 übermittelte Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und der aufgrund der sachverständigen Gutachten erstellte Auflagenkatalog wurden stillschweigend zur Kenntnis genommen. Angesichts einer zwischen dem Bundesministerium und der UVP-Behörde getroffenen generellen Arbeitsübereinkunft ist daher davon auszugehen, dass der bezeichnete Auflagenkatalog die

vom Bundesministerium vorgegebenen Auflagen vollkommen abdeckt und diese keiner nochmaligen Vorschreibung bedürfen.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport teilte mit den Schreiben vom 26. Mai 2014 und 15. Oktober 2014 jeweils mit, dass durch die Errichtung und den Betrieb des Windpark Scharndorf IV relevante Störwirkungen insbesondere auf ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung (RadStlg ZEI) zu erwarten seien und deshalb zur Sicherstellung der militärischen Luftraumüberwachung die im Spruchteil B XIII nach dem Militärbefugnisgesetz formulierten Auflagen (Anm.: Auflagen 1. und 2.) vorgeschrieben werden müssten.

Die *Austro Control GmbH* führte mit Schreiben vom 27. Mai 2014 und 06. Mai 2015, wie nachstehend auszugsweise zitiert, aus:

..... Das Projekt befindet sich in einer Entfernung von ca. 17 bis 21 km zum Wetterradar Rauchenwarth (WXR RAU) der Austro Control GmbH. Auf Grund der Entfernung zum WXR RAU konnten in einer ersten Begutachtung elektrische Störwirkungen iSd § 94 LFG nicht ausgeschlossen werden und wurde im Verfahren folglich das signaturtechnische Gutachten zur Planung des Windparks Scharndorf IV im Einflussbereich des Wetterradars Rauchenwarth der EADS Deutschland GmbH, vom 19.09.2014, Gutachten Nr.: TAECS42-316/14, vorgelegt.

Gemäß Gutachten ist der Projektstandort bereits durch eine große Anzahl an bestehenden Windenergieanlagen vorbelastet. Alle untersuchten bestehenden Windenergieanlagen im Planungsgebiet generieren bereits großflächige Störzonen, in der die Radarmessung durch das Wetterradar Rauchenwarth eingeschränkt wird. Im gesamten untersuchten Richtungskorridor von 76° bis ca. 101° befinden sich bereits Störgebiete mit einer Fläche von ca. 32,2 km². Durch den hier gegenständlichen Windpark Scharndorf IV und den ebenfalls geplanten Höflein West vergrößert sich die Fläche um ca. 1,6 km². Unter Berücksichtigung der Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen von bis zu ca. 200 m (Nabenhöhe + Rotorblattlänge) sind laut Gutachten Doppler-/Reflexionen bis zu einem Elevationswinkel (aus Sicht der Radaranlage Rauchenwarth) von 0,598° zu erwarten. Für größere Elevationswinkel als ca. 0,598° sind laut Gutachten keine signifikanten Doppler-/Reflexionen durch die geplanten Windenergieanlagen zu erwarten.

Aus Sicht der Abteilung MET kann daher auf Grundlage der Aussagen im oben angeführten Gutachten und unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation der Erteilung der beantragten Bewilligung für den Windpark Scharndorf IV grundsätzlich zugestimmt werden, sofern die Störbereiche, wie im Gutachten ausgeführt, nur unwesentlich in den unteren Bereichen (unter 0,598 Grad Elevation) zunehmen. Auf Grund von derzeitigen Beobachtungen durch die Abteilung MET kann seitens der Austro Control jedoch nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Annahmen des Gutachters zukünftig auch tatsächlich so eintreten werden, da bereits jetzt teilweise großflächigere Störungen und Störungen in größeren Elevationen wahrnehmbar sind. Die ge-

planten zusätzlichen Windkraftanlagen werden ca. 50 m höher als der Bestand und sind daher auch stärkere Störungen (vertikal/horizontal) nicht auszuschließen.

Zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt wird daher für die Erteilung einer allfälligen Genehmigung aus Sicht der Austro Control GmbH die Vorschreibung nachfolgender Nebenbestimmungen als erforderlich angesehen:

1. Ein Jahr nach Inbetriebnahme des Windparks Scharndorf IV sind die bis dahin gespeicherten Radardaten des Wetterradars Rauchenwarth auf Kosten der Antragstellerin von einer hierfür geeigneten, unabhängigen Stelle (Anmerkung: ZAMG oder TU-Graz) einer Auswertung hinsichtlich tatsächlich aufgetretener Störwirkungen auf das Wetterradar Rauchenwarth zu unterziehen. In diese Auswertung sind auch die im Windpark Scharndorf IV gesammelten Daten wie Windstärke, Rotorstellung, Niederschläge, etc. miteinzubeziehen. Das Ergebnis der Auswertung ist der Behörde vorzulegen.
2. Sollten auf Grund dieser Auswertung durch den Windpark Scharndorf IV größere Störwirkungen als im Gutachten der EADS Deutschland GmbH, vom 19.09.2014, Gutachten Nr.: TAECS42-316/14, verursacht werden, müssen der Austro Control GmbH auf Kosten der Antragstellerin Windmessungen sowie Niederschlagsmessungen (z.B. aus kostengünstigen Laserdisdrometer ableitbare Reflektivität und Niederschlagsmenge) aus dem gestörten Gebiet bereitgestellt werden. Eine diesbezüglich zwischen der Austro Control GmbH und der Antragstellerin abgeschlossene Vereinbarung ist der Behörde vorzulegen.

Bei sinngemäßer Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird mit keinen elektrischen Störwirkungen iSd § 94 LFG, die zu einer Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt führen würden, durch das gegenständliche Vorhaben auf das Wetterradar Rauchenwarth gerechnet.

Hinsichtlich des ASR Katharinenhof ist festzuhalten, dass sich durch das Vorhaben wie aus dem vorgelegten signaturtechnischen Gutachten der EADS Deutschland GmbH vom 20.03.2014, Gutachten Nr.: COEAP3-418/13, ersichtlich, eine weitere Verdichtung der Anlagen und somit eine Ausdehnung der gestörten Zone in der ein Zielverlust für das Primär radar auftritt als gesichert gilt. Da die jetzt vorhandene Zielverlustfläche und – wahrscheinlich durch die geplanten Standorte für die Überflugsrouten nur minimal erhöht wird, kann aus Surveillance-Sicht das Projektvorhaben toleriert werden.

.....

Abschließend ist festzuhalten, dass seit der Implementierung der Standardized European Rules of the Air (SERA) aus Sicht der Abteilung ATM/IFP durch den Windpark Scharndorf IV keine IFR-Verfahren betroffen sind und das gemäß § 93 Abs. 2 LFG geforderte Einvernehmen somit als hergestellt angesehen werden kann.

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha äußerte in ihren Schreiben vom 25. April 2014 und 16. Oktober 2014 keine rechtlichen oder fachlichen Bedenken gegen das geplante Windparkvorhaben. Aus forsttechnischer Sicht wurden Anmerkungen hinsichtlich des Erfordernisses von Ersatzaufforstungen getroffen. Aus der Sicht des Wasserbaues und Gewässerschutzes wurde auf die fach einschlägig relevanten Projektmaßnahmen hingewiesen.

Die *NÖ Landesregierung als mitwirkende Behörde nach dem NÖ EIWG 2005* verwies mit ihrem Schreiben vom 16. April 2014 auf die ex lege gebotene Flächenwidmung für Windkraftanlagen und erklärte, keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben zu hegen.

Laut *Bundesdenkmalamt* vom 06. Mai 2014 bestünden weder rechtlich, noch fachlich Bedenken gegen die Verwirklichung des Projektes.

Gemäß dem *Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan* vom 15. April 2014 und 22. Oktober 2014 seien laut Wasserbuch keine Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung vom geplanten Vorhaben betroffen. Ebenso würden keine Oberflächenwasserkörper, wasserrechtliche Schutz- oder Schongebiete, Sanierungsprogramme, Grundwassersanierungsgebiete oder wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen berührt. Relevante Beeinträchtigungen lokaler Grundwasserkörper fänden projektgemäß nicht statt. Insoweit bestünden bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG gegen die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen keine Bedenken.

Das zuständige *Arbeitsinspektorat* unterbreitete mit Schreiben vom 15. April 2014, 23. Oktober 2014 und 26. Mai 2015 die Ansicht, dass das vorliegende Projekt beurteilungsfähig sei und die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und der Auflagenkatalog ohne weitere Stellungnahme bzw. Vorschriften zur Kenntnis genommen würden.

Die *NÖ Umweltschutzbehörde* hegte in ihren Schreiben vom 19. Mai 2014 und 11. November 2014 keine Bedenken gegen das Vorhaben. Sie verwies jedoch auf eine Stellungnahme des Institutes für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur in Wien, wonach der Alpen-Karpaten-Korridor von Windenergieanlagen frei gehalten werden muss bzw., dass entsprechende Mindestabstände zu ihm eingehalten werden müssen.

Die Gemeinden *Höflein* nahm mit dem Schreiben vom 07. Mai 2014 das gegenständliche Vorhaben positiv zur Kenntnis.

Die *NÖ Agrarbezirksbehörde* informierte in den Schreiben vom 25. April 2014 und 16. Oktober 2014 darüber, dass durch das Vorhaben weder Güter- noch Bringungswege nach

dem GSLG berührt würden. Das im Projektgebiet liegende Grundstück Nr. 3313, KG Höflein, sei als Tauschgrundstück vom Flurbereinigungsverfahren Scharndorf erfasst.

B) Erhobene Beweise

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden zu folgenden Fachbereichen Gutachten eingeholt:

- Agrartechnik/Boden
- Bautechnik
- Eisabfall
- Elektrotechnik
- Forst- und Jagdökologie
- Grundwasserhydrologie
- Lärmschutz
- Luftfahrttechnik
- Maschinenbautechnik
- Naturschutz /Ornithologie
- Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild
- Umwelthygiene
- Wasserbautechnik/ Gewässerschutz

Den Gutachten war zur Aufgabe gestellt, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erheben, darzustellen und beurteilen. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen hatte nicht nur sektoral aus dem jeweiligen Fachbereich heraus, sondern auch in einer integrativen Zusammenschau aller Fachbereiche zu erfolgen. Als relevanter Prüfmaßstab wurden die in § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 normierten Schutzgüter bzw. öffentlichen Interessen zugrunde gelegt. Es galt dabei auch Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen auf diese Schutzgüter und öffentlichen Interessen sowie Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung legaler Vorgaben zu erarbeiten. Das Thema Eisabfall betreffend lag der Schwerpunkt der Begutachtung auf der Beurteilung des Risikos einer Gefährdung von Menschen im Umkreis der geplanten Windkraftanlagen.

Die konkreten Beweisthemen wurden anhand von Fragen nach -

- a) der Relevanz der Beeinflussung

- b) der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- c) der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von den Projektwerberinnen vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- e) der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- f) Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderungen) -

formuliert und an die tatbestandsmäßigen Erfordernisse der anzuwendenden Rechtsbestimmungen angepasst.

Neben dem vorliegenden Sachverständigenbeweis dienen auch die zitierten Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten mitwirkenden Behörden, des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und des Arbeitsinspektors kraft deren legal zuerkannter Fachkompetenz und Autorität der gegenständlichen Beweisführung.

Aufbauend auf den sachverständigen Gutachten, der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), den Projektunterlagen und den im Ermittlungsverfahren eingelangten Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000 wurde von der Behörde am

19. Mai 2015 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt und erging hierüber eine ordnungsgemäße Information im Sinne von § 13 leg. cit.. Die Bewertung wurde für die –

a) Umweltmedien

Grundwasser

Boden

Luft

b) Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden

Orts- und Landschaftsbild

Sach- und Kulturgüter

c) Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung

Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Verkehr (Luft, Straße)

Landwirtschaft

Forstwirtschaft

Jagdwirtschaft

d) Tiere, Pflanzen und Ökosysteme

Naturschutzbelange

- anhand einer Relevanzmatrix vorgenommen. Die Relevanzmatrix stellt diese Schutzgüter und öffentlichen Interessen den gegenständlich denkbaren Umweltauswirkungen (Emissionen durch Abwasser, Eisabfall, Lärm und Schattenwurf sowie Standortveränderungen durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft und visuelle Störungen) einander gegenüber und ermöglicht damit, deren Ursache-Wirkungsbeziehungen zu analysieren. Das Analyseergebnis vom 19. Mai 2015 führt zu folgender Schlussfolgerung:

„Die vorliegende Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Basis der Einreichunterlagen und der im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den bei gezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.“

C) Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
 3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
 4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.
-

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

.....

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im

Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

.....

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

- 1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*
- 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.....

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der

Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

.....

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

.....

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.

.....

Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.	b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
-----	--	--	---

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 Kilowatt (kW), soweit sich aus den Abs. 2, 3 oder 4 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder verkehrsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, unterliegen nicht dem Hauptstück II.

(3) Die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1.

(4) Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, unterliegen nicht dem Hauptstück II, wenn für diese Erzeugungsanlage eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 besteht.

.....

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage,
2. das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z.B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z. 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Der Standort ist jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder der Betrieb der Erzeugungsanlage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist, oder wenn die in § 56 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, begründeten öffentlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt werden.

(5) Ist für die Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen und die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden der NÖ Bauordnung sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 zu erlassen.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichen Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

.....

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

.....

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen,

Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

.....

NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen.

(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung

1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hiefür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden, und

2. elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2008, erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen.

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlichrechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus.

(3) Wenn eine Gebrauchsart im Sinne des Abs. 2 in einem geringeren als dem angegebenen Umfang in Anspruch genommen werden soll, bedarf der geringere Umfang keiner Gebrauchserlaubnis.

(4) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt. Ferner ist für die im angeschlossenen Tarif angegebenen Gebrauchsarten keine Gebrauchserlaubnis notwendig, wenn für deren

Durchführung eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich ist; diese Gebrauchsarten gelten mit Vornahme der Anzeige gemäß § 10 Abs. 2 als bewilligt.

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie Umstände sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden.

(4) Bescheide über die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis, bei deren Erlassung ein Versagungsgrund nach Abs. 2 gegeben war, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Bewilligungsinhaber im Sinne des § 1 Abs. 4 letzter Satz haben die Gebrauchnahme vorher dem Bürgermeister (Magistrat) anzuzeigen und die baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung anzuschließen.

.....

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

.....

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,

2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung sowie
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fisch-Aufstiegen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen.

.....

NÖ Raumordnungsgesetz 2014

§ 20

.....

(6) Die Errichtung von Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, von fernmeldetechnischen Anlagen, Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Meßstationen und Aussichtswarten, Kapellen, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.

.....

Luftfahrtgesetz (LFG)

Luftfahrthindernisse; Begriffsbestimmung

§ 85 (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse:

- a) Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen,
- b) Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 lit. a bezeichneten Anlagen, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

- a) 100 m übersteigt oder
- b) 30 m übersteigt und sich die Anlage auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

.....

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmungen des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligung

§ 92 (1)

(2) Eine Ausnahmegewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

(3) Die Ausnahmegewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmegewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmegewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

Zuständigkeit

§ 93.

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94 (1) Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

.....

Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

Ausnahmegewilligungen

§ 11. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jedes Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der In-

haber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

- 1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder*
- 2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4*

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

- 1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,*
- 2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.*

.....

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

.....

D) Rechtliche Würdigung

1. Subsumption

Der Windpark Scharndorf IV ist als Änderung respektive Erweiterung eines Vorhabens, das angesichts seiner Leistungsstärke von 22 MW dem Vorhabentyp des Anhanges 1

Z 6a) UVP-G 2000 zuzuordnen ist, konzipiert und als solche am Maßstab des § 3a leg. cit. zu beurteilen. Antragsgemäß ist für ihn von der NÖ Landesregierung als zuständige Behörde (vgl. § 39 leg. cit.) eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren und unter Mitanzwendung der für die Ausführung des Vorhabens einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen (vgl. § 3 Abs. 1 u. 3 leg. cit.) sowie eine Entscheidung gemäß § 17 leg. cit. zu treffen.

Unter Verweis auf die mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen ist festzustellen, dass die projektierten Windenergieanlagen zweifelsfrei Erzeugungsanlagen im Sinne des NÖ EIWG 2005 sind, die aufgrund ihrer Konstruktion und Leistungsstärke eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen und angesichts der vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigungspflicht des § 5 NÖ EIWG 2005 unterliegen.

Die Windenergieanlagen sind daher gemäß § 1 Abs. 3 Z 4 NÖ Bauordnung als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z 23 NÖ EIWG 2005), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung ausgenommen.

Die Windenergieanlagen stellen ein (oberirdisches) Bauwerk im Sinne von § 4 Z 3 NÖ Bauordnung 1996 dar, zumal ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn (§ 4 Z 7 leg. cit.) kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre Errichtung außerhalb eines Ortsbereiches geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

Als (oberirdisches) Bauwerk mit Höhen über 100 m und ihrer Lage außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen sind die Windenergieanlagen auch als Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs. 2 lit. a LFG anzusehen, die gemäß § 91 LFG einer Ausnahmegenehmigung bedürfen. Wegen ihrer grundsätzlichen Eignung optische oder elektrische Störwirkungen zu entfalten, durch die die Sicherheit der Luftfahrt gefährdet werden könnte, unterliegen sie auch der Bewilligungspflicht nach § 94 LFG.

Die neue externe, vom Windpark zum bezeichneten Umspannwerk Höflein geplante Verkabelung stellt eine elektrische Starkstromleitung im Sinne von §§ 1 und 2 NÖ Starkstromwegegesetz dar, für die § 3 leg. cit. eine Bewilligungspflicht vorsieht.

Diese Verkabelung gebraucht auch über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehend öffentlichen Gemeindegrund, sodass hierfür gemäß § 1 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 eine Gebrauchserlaubnis obligatorisch ist.

Für die Realisierung des Vorhabens werden Waldflächen dauernd beansprucht, wofür gemäß § 17 Forstgesetz 1975 auch die Verpflichtung betreffend eine Rodungsbewilligung besteht.

Die projektierte Nichteinhaltung der Fluchtwegbestimmungen der ÖVE/ÖNORM E8383 erfordert eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG 1992.

Die wasserrechtliche Genehmigungspflicht auslösende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

2. Beweiswürdigung

Die Beurteilung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens stützt sich wesentlich auf den erhobenen Sachverständigenbeweis, dessen Ergebnisse sich in den einzelnen Teilgutachten sowie der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen widerspiegelt.

Anhand der in den fachlichen Ausführungen dargestellten Prüfmethoden und Beurteilungsquellen ist zu erkennen, dass die sachverständige Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens nach wissenschaftlichen Maßstäben und unter Zugrundlegung der einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards erfolgte. Insoweit erfüllt diese Beurteilung die an sie gestellten rechtlichen Anforderungen und kann als inhaltlich aussagekräftig und schlüssig erachtet werden. Demgemäß ist auch nachvollziehbar, dass die Projektunterlagen als für eine eingehende Prüfung des Vorhabens ausreichend und in ihrer Darstellung verständlich qualifiziert werden.

In Anbetracht dieser Sachverständigenbeurteilung ist begründet anzunehmen, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht und dem legal gebotenen Schutz öffentlicher Interessen gerecht wird. Es lässt keine unzumutbaren Emissions- bzw. Immissionsbelastungen für die Umwelt erwarten, vor allem dann nicht, wenn projekt- und konsensgemäß vorgegangen wird. Dieses Falls können Gesundheitsgefährdungen und unzumutbare Belästigungen bei Menschen durch beispielsweise Eisabfall, Lärm, Luftschadstoffe und Schattenwurf nahezu ausgeschlossen werden. Als Beurteilungsmaßstab wurde auf Personen abgestellt, welche auf der Anlage tätig sind und diese oder deren Umfeld nutzen, sowie solche, die durch Auswirkungen der Anlage betroffen sein könnten.

Ebenso sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden oder Luft zu erwarten. Das heißt, es kommt zu keinen erheblich nachteiligen Eingriffen in diese Schutzgüter. Ressourcen werden auf zulässige Art und Weise genutzt und es wird mit ihnen schonend umgegangen. Dies zeigt sich vor allem darin, als weitestgehend bestehende Wege als Anlagenzufahrten herangezogen, Waldflächen kaum beansprucht und die Bauplätze möglichst klein gehalten werden.

Aus den forsttechnischen Ausführungen ist zweifelsfrei ableitbar, dass die gegenständlich vorgesehenen Waldrodungen dem prinzipiellen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung und speziell den Vorgaben des für die Region erstellten Waldentwicklungsplanes nicht entgegenstehen. Insbesondere werden die darin geregelten Funktionen des Waldes offenbar nicht verletzt.

Aus der als einschlägig relevant dargestellten Korrespondenz mit den mitwirkenden Behörden, dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Arbeitsinspektorat ist letztendlich begründet zu schließen, dass explizit keine sicherheitstechnisch bedeutsamen Beeinträchtigungen der Luftfahrt und ortsfester Einrichtungen zur Luftraumüberwachung bzw. der Militärluftfahrt, sowie Beeinträchtigungen von wasserwirtschaftlichen Interessen, des Denkmalschutzes und des Arbeitnehmerschutzes zu erwarten sind. Gleiches gilt aufgrund der zitierten ministeriellen Ausführungen auch hinsichtlich der Zulässigkeit eines Abgehens von der normierten Fluchtweggestaltung im Gegenstand.

In Zusammenfassung der vorliegenden Beweisaufnahme ergibt sich eindeutig und unwidersprochen, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht den nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000

und im Verbund von §§ 11 Abs. 1 u. 12 Abs. 1 NÖ EIWG 2005, §§ 7 Abs. 2 NÖ NSchG 2000, § 7 NÖ Starkstromwegegesetz, § 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz, §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 1 LFG, §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 1 u. 2 Forstgesetz 1975 sowie § 11 ETG gegenständlich maßgebenden Schutzinteressen respektive den mit diesen korrespondierenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht entgegensteht und die sachverständig vorgeschlagenen Auflagen, Bedingungen und Fristen zur nachhaltigen Garantie dessen erforderlich sind.

Betreffend der formalrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ist anhand des Ermittlungsergebnisses insbesondere erwiesen, dass

- die für die Gründung der Anlagenfundamente raumordnungsrechtlich gemäß § 20 Abs. 6 NÖ ROG 2014 geforderte Flächenwidmung (Gwka) vorliegt.
- die für die luftfahrtrechtliche Ausnahmebewilligung für ein Luftfahrthindernis gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Zustimmung der Austro Control GmbH vorliegt.
- die gemäß NÖ EIWG 2005 für Erzeugungsanlagen notwendigen Beschränkungen von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich sind. Gleiches gilt gemäß NÖ Starkstromwegegesetz hinsichtlich der externen Kabelverlegungen.

3. Rechtliche Beurteilung

Der Windpark Scharndorf IV ist als Änderung des im Jahre 2002 UVP-genehmigten Windparks Scharndorf (11 Windenergieanlagen mit einer Gesamtnennleistung von 22 MW) geplant. Die Leistungsstärke des Windpark Scharndorf von mehr als 20 MW qualifiziert ihn als Vorhaben nach Anhang 1, Ziffer 6a) UVP-G 2000, sodass die gegenständlich beabsichtigte Änderungen dieses Vorhabens nach § 3a Abs. 3 leg. cit. zu prüfen und beurteilen sind.

Diese Änderungen bestehen einerseits im Repowering von 5 Windenergieanlagen des Altbestandes. Das heißt, es werden diese 5 Altanlagen mit gesamt 10 MW Nennleistung durch 5 neue Anlagen mit gesamt 15,73 MW ersetzt. Andererseits werden zusätzlich noch 2 weitere Windenergieanlagen mit gesamt 6,34 MW errichtet, sodass diese 7 neuen Anlagen gemeinsam zu einer Nennleistung von 22,07 MW führen. Stellt man die 10 MW Nennleistung der 5 abgebauten Altanlagen in Abrechnung, so wird die Gesamtnennleistung des

Windpark Scharndorf durch die geplanten Änderungsmaßnahmen effektiv um 12,07 MW erhöht. Hierin ist die für das gegenständliche Änderungsvorhaben maßgebende Kapazitätserweiterung zu erachten.

Weiter zeigt sich, dass das gegenständliche Vorhaben die Tatbestandsmerkmale des § 3a Abs. 3 leg. cit. betreffend Schwellenwerte und Kapazitätsausweitungen erfüllt. Durch die erfolgte Antragstellung wurde, implizit auf § 3a Abs. 4 leg. cit. gestützt, zulässigerweise auf die legal vorgesehene Einzelfallprüfung verzichtet und der Windpark Scharndorf IV einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zeigt augenscheinlich, dass das gegenständliche Vorhaben den in den als maßgebend zugrunde gelegten Rechtsbestimmungen normierten öffentlichen Interessenschutz nicht verletzt respektive diesem nicht entgegensteht. Es ist damit erwiesen, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.

Die in der erwiesenen Umweltverträglichkeit des Vorhabens manifestierte Einhaltung gebotener Schutzinteressen rechtfertigt weiter die Annahme, dass die in den zitierten Rechtsbestimmungen auf denselben Interessenschutz abzielenden Genehmigsvoraussetzungen gegenständlich somit auch als erfüllt anzunehmen sind. Vor allem erweist es sich, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes an den vorgesehenen Rodungsflächen hinter das dem Vorhaben anhaftende Interesse an einer gesicherten Energieversorgung tritt, welche sich auf eine ressourcenschonende Stromerzeugung in Österreich stützt und die Abhängigkeit von Stromimporten aus dem Ausland verringert.

Zur Gewährleistung dieses Interessenschutzes tragen nachvollziehbar auch die von den Sachverständigen in den Gutachten vorgeschlagenen Auflagen, Bedingungen und Fristen nachhaltig bei. Insoweit ist ihre Vorschreibung rechtlich geboten und legitimiert. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Auflagen, welche das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport in seinen Stellungnahmen zur Sicherstellung der militärischen Luftraumüberwachung auf den Grundlagen des Militärbefugnisgesetzes sowie die Austro Control in ihren Stellungnahmen zur Vermeidung von optischen und elektrischen Störwirkungen, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt verursacht werden könnten, eingefordert haben.

Die Auflagen 22. und 23. im Teilgutachten „Bautechnik“ korrespondieren mit den elektrotechnischen Auflagen B.IV.23. und 25., die Auflagen 3., 5., 6. und 8. im Teilgutachten „Maschinenbautechnik“ korrespondieren mit den elektrotechnischen Auflagen B.IV.10., 26., 27. und 28., sowie die Auflage 9. im Teilgutachten „Maschinenbautechnik“ korrespondiert mit den, den Eisabfall betreffenden Auflagen B.III.5. und 6. Um Doppelvorschreibungen zu vermeiden, wurden diese bau- und maschinenbautechnischen Auflagen aus dem Auflagenkatalog herausgenommen und nicht im Spruchteil B vorgeschrieben.

Die bautechnische Auflage B.II.20. wurde dahingehend präzisiert, als die periodische Überprüfung der Befahranlage alle zwei Jahre erfolgen muss. Dabei wurde auf analoge Auflagenvorschreibungen in anderen Windparkverfahren rückgegriffen.

Auflage 6. im Teilgutachten „Grundwasserhydrologie“ bezieht sich auf die Gestaltung der Abnahmeunterlagen und fand deshalb als gegenständlich irrelevant ebenfalls keine Aufnahme im spruchgemäßen Auflagenkatalog.

Die im forst- und jagdökologischen Teilgutachten enthaltene Auflage 1. beschreibt den Rodungszweck, welcher aus formalen Gründen nicht als Auflage vorgeschrieben, sondern als eigener Genehmigungsaspekt im Spruchteil A integriert wurde.

Die luftfahrttechnischen Auflagen wurden zwecks leichter Lesbarkeit in die im Spruchteil B VIII gewählte Nummerierung gebracht. In den Auflagen B.VIII.2. bis 5. wurden die Behörden, denen gegenüber Anzeige- und Vorlagepflichten bestehen sollen, rechtlich indiziert, teilweise neu bestimmt.

Durch die vorgeschriebenen Fristen sollen keine Genehmigungen auf Vorrat ermöglicht, Umwelteingriffe in Schwebelage gehalten und Nachteile aus unverhältnismäßig langen Bauphasen provoziert werden. Insoweit verfolgen sie dieselben Intentionen, die auch den vergleichbar einschlägigen Fristbestimmungen der vom Vorhaben angesprochenen Materiegesetze (NÖ EIWG 2005, NÖ Starkstromweggesetz, NÖ NSchG 2000, LFG, Forstgesetz 1975) zugrunde liegen. Da Fristbestimmungen nach herrschender Rechtsmeinung generell keine materiellen Genehmigungsvoraussetzungen darstellen, die im Gegenstand mitvollzogen werden müssen, werden die aktuell vorgegebenen Fristen ausschließlich auf § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 gestützt, welcher als *lex specialis* für sämtliche Fristgebungen im

Verbund mit UVP-Genehmigungen erachtet werden kann (vgl. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 2000, S. 85; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 210 f; *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G § 17 Rz 100 f)).

Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Fristen wurden der projektierte Bauzeitplan sowie denkmögliche Verzögerungen bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt. Angesichts dessen erscheinen diese Fristen durchaus dem Parteiwillen zu entsprechen und können demnach als angemessen bezeichnet werden.

Das Ermittlungsergebnis zeigt zudem, dass die über den Interessenschutz hinausgehenden formalen Genehmigungsvoraussetzungen der zitierten Rechtsbestimmungen ebenfalls nachweislich erfüllt sind. So existieren keine legalen Verbote, die der Ausführung des Vorhabens entgegenstehen würden. Die erforderliche Flächenwidmung (Gwka) für die Standflächen der Anlagen und die Zustimmung der Austro Control GmbH zur Ausnahmebewilligung gemäß § 91 LFG liegen vor. Weitere Zustimmungen Dritter zum Projekt sind im Hinblick auf § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 nicht erforderlich, da unter anderem das NÖ EIWG 2005 oder NÖ Starkstromwegegesetz die Enteignung bzw. die Einräumung von Zwangsrechten vorsehen.

In Anbetracht dieser Ausführungen werden die gegenständlich maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Fristen erfüllt, sodass das Vorhaben auch als genehmigungsfähig zu qualifizieren ist.

In Ermangelung an Einwendungen konnte gemäß § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 zulässigerweise von der Durchführung einer Genehmigungsverhandlung abgesehen werden.

Im Ergebnis des dargestellten Sachverhaltes und der Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. 1. Raiffeisen Windpark GmbH, 2. ImWind & Partner GmbH, 3. Windpower EP GmbH, alle vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien
2. Gemeinde Höflein z. H. des Bürgermeisters, Vohburgerstraße 25, 2465 Höflein
3. Gemeinde Scharndorf z. H. des Bürgermeisters, Bodenzeile 1b, 2403 Scharndorf
4. Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk (Wien), Belvederegasse 32, 1040 Wien
5. NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
6. Abteilung Wasserwirtschaft 1.) wasserwirtschaftliches Planungsorgan; 2.) Fachbereich Wasserbau und Gewässerschutz, z.H. Herrn DI Ernst Kurz
7. Abteilung Hydrologie und Geoinformation Fachbereich Grundwasserhydrologie, z.H. Herrn Andreas Staindl
8. Abteilung Bau- und Anlagentechnik 1.) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI Martin Windisch; 2.) Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn DI Bruno Spangl
9. Abteilung Umwelttechnik Fachbereich Techn.Luftfahrtangelegenheiten, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler
10. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth

11. Abteilung Forstwirtschaft Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI Florian Gruber
12. Gebietsbauamt Mödling Fachbereich Agrartechnik, z.H. Herrn DI Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
13. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
14. Herrn Ing. Erich Pfisterer NOVAKUSTIK Lärmschutztechnik GmbH, Döttelbachgasse 10, 2700 Wr. Neustadt
15. Herrn Dipl.-Ing. Thomas Knoll Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
16. Herrn Dr. Hans Peter Kollar Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
17. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc pA TÜV Austria Servicis GmbH, Am Thalbach 15, 4600 Thalheim bei Wels
18. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
als mitwirkende Behörde
19. Abteilung Umwelt- und Energierecht Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde
20. Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
21. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
22. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien
als mitwirkende Behörde
23. Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH, Schnirchgasse 11, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde
24. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde
25. NÖ Agrarbezirksbehörde
26. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

Landesrat



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur